

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 14

31. Juli 2014

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 19. September 2014)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Führung der Tankakte nach Absatz 4.3.2.1.7

Antrag der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)

1. Im RID/ADR sind in Absatz 4.3.2.1.7 die Anforderungen an eine Tankakte geregelt:
 - während der Lebensdauer des Tanks vom Eigentümer oder Betreiber zu führen,
 - vom Eigentümer/Betreiber bis 15 Monate nach Außerbetriebnahme des Tanks aufzubewahren,
 - bei Wechsel des Eigentümers/Betreibers dem neuen Eigentümer/Betreiber zu übergeben,
 - Kopie der Tankakte dem Sachverständigen zur Verfügung zu stellen.
2. In den Unterabschnitten 6.8.2.3 und 6.8.2.4 RID/ADR ist ferner geregelt, dass sowohl eine Kopie der Bescheinigung über die Baumusterprüfung als auch die Bescheinigungen über wiederkehrende Prüfungen in der Tankakte abzulegen sind.
3. In seiner aktuellen Fassung geht der Text des RID/ADR davon aus, dass diese Tankakte real in Papier (gegebenenfalls sogar mit Originaldokumenten) geführt werden muss. Im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung ist jedoch festzustellen, dass Betreiber dazu übergehen, ihre Tankakten elektronisch abzulegen. Damit reduziert sich nicht nur ein potentielles Verlustrisiko von Dokumenten, sondern es wird auch die Möglichkeit geschaffen, Dokumente

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

jeglicher Art schnell und unkompliziert weltweit z.B. an Werkstätten, Überwachungsorganisationen, Behörden, Kunden etc. zu versenden.

4. Es wäre daher zu klären, ob nicht alternativ diese Tankakte auch revisionssicher in einem elektronischen Archivsystem geführt (d.h. papierlos) sein darf.
5. Aus Sicht der UIP wäre eine Klarstellung, dass eine Archivierung in einem elektronischen Archivsystem die Anforderung des RID erfüllt, wünschenswert. Derartige Systeme haben in weiten Teilen (selbst im Steuer- und Finanzwesen) Papierablagen und Papierarchive weitgehend ersetzt und verfügen heute über ein Maß an Sicherheit (Revisionssicherheit, welches in einigen Staaten sogar rechtlich klar beschrieben und eingeführt ist. Merkmale einer solchen revisionssicheren Archivierung sind:
 - Jedes Dokument muss nach Maßgabe der rechtlichen und organisationsinternen Anforderungen ordnungsgemäß aufbewahrt werden.
 - Die Archivierung hat vollständig zu erfolgen – kein Dokument darf auf dem Weg ins Archiv oder im Archiv selbst verloren gehen.
 - Jedes Dokument ist zum organisatorisch frühestmöglichen Zeitpunkt zu archivieren.
 - Jedes Dokument muss mit seinem Original übereinstimmen und unveränderbar archiviert werden.
 - Jedes Dokument darf nur von entsprechend berechtigten Benutzern eingesehen werden.
 - Jedes Dokument muss in angemessener Zeit wiedergefunden und reproduziert werden können.
 - Jedes Dokument darf frühestens nach Ablauf seiner Aufbewahrungsfrist vernichtet, d.h. aus dem Archiv gelöscht werden.
 - Jede ändernde Aktion im elektronischen Archivsystem muss für Berechtigte nachvollziehbar protokolliert werden.
 - Das gesamte organisatorische und technische Verfahren der Archivierung kann von einem sachverständigen Dritten jederzeit geprüft werden.
 - Bei allen Migrationen und Änderungen am Archivsystem muss die Einhaltung aller zuvor aufgeführten Grundsätze sichergestellt sein.

6. Die UIP beantragt daher die Klarstellung durch Hinzufügen einer Bemerkung zu Absatz 4.3.2.1.7:

"Bem. Die Führung der Tankakte darf auch in geeigneten, revisionssicher geführten elektronischen Archivierungssystemen erfolgen."
